

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Rückgabe eines vom Mieter als gestohlen gemeldetes Mietfahrzeug

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 10. Februar 2025 den Mieter eines Mercedes Sprinter zur Rückgabe des Fahrzeugs an die Autovermietung verurteilt, Az. 18 O 61/24.

Im Jahre 2021 mietete der Beklagte das Fahrzeug von der Klägerin, einer gewerblichen Autovermietung. Am 7. Januar 2022 ging bei der Klägerin eine automatisierte Meldung ein, das Fahrzeug habe die polnische Grenze passiert. Der Beklagte bestritt einen Grenzübertritt. Am 14. Januar 2022 meldete der beklagte Mieter das Auto in Berlin als gestohlen. Polizeiliche Ermittlungen in der Folgezeit blieben indes ohne Ergebnis.

Die 18. Kammer des Landgerichts hat den Diebstahl des Fahrzeugs nach Beweisaufnahme nicht als erwiesen erachtet. Dabei hat sie dem Beklagten die Behauptung, das Fahrzeug sei ihm gestohlen worden, unter Verweis auf zahlreiche Widersprüche in seinem Vortrag, nicht geglaubt.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 28. März 2025

■ Maklerrecht

Verstoß gegen den Halbtteilungsgrundsatz bei Kauf eines Einfamilienhauses durch Verbraucher

Der unter anderem für das Maklerrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 6. März 2025 über die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen den in § 656 c Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehenen Grundsatz der hälftigen Teilung der Maklercourtage entschieden, der den Fall betrifft, dass der Makler sowohl für den Verkäufer als auch für den als Verbraucher handelnden Käufer eines Einfamilienhauses tätig wird, Az. Urteil vom 6. März 2025 - I ZR 32/24.

Die Klägerin ist als Maklerin tätig. Die Beklagten unterzeichneten eine Courtagevereinbarung mit ihr. Auf Nachweis durch die Klägerin erwarben die Beklagten eine Immobilie, die mit einem Einfamilienhaus nebst Anbau mit Büro und Garage bebaut ist. Die Klägerin war von der Ehefrau des Eigentümers mit der Vermarktung der Immobilie beauftragt worden. Dabei war eine Provision vereinbart worden, die von der mit den Beklagten vereinbarten Provision abweicht. Das Landgericht hat die Klage auf Zahlung der Maklerprovision abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Der Provisionsanspruch sei unbegründet, weil der Vertrag wegen Verstoßes gegen § 656 c BGB unwirksam sei. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat den Maklervertrag zu Recht als gemäß § 656 c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB unwirksam angesehen, weil die Klägerin sich nicht von der Ehefrau des Verkäufers und den als Verbraucher handelnden Käufern eine Provision in gleicher Höhe hat versprechen lassen.

Um ein Einfamilienhaus im Sinne der §§ 656 a ff. BGB handelt es sich, wenn der Erwerb des nachzuweisenden oder zu vermittelnden Objekts für den Makler bei Abschluss des Maklervertrags mit dem als Verbraucher handelnden Erwer-

ber erkennbar Wohnzwecken der Mitglieder eines einzelnen Haushalts dient. Der Wohnzweck ergibt sich im Streitfall aus dem vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei gewürdigten Gesamteindruck. Der Annahme, dass das Einfamilienhaus Wohnzwecken dient, steht nicht entgegen, dass darin eine Einliegerwohnung oder eine anderweitige gewerbliche Nutzungsmöglichkeit von jeweils nur untergeordneter Bedeutung vorhanden ist.

Der Anwendung des § 656 c BGB steht weiter nicht entgegen, dass im Streitfall nicht der Verkäufer, sondern seine Ehefrau den Makler beauftragt hat. Zwar regelt § 656 c Abs. 1 BGB lediglich den Fall des Abschlusses eines Maklervertrags zwischen dem Makler und jeweils den Parteien des Kaufvertrags, nicht jedoch den Abschluss des Maklervertrags mit einem Dritten anstelle einer Partei des Kaufvertrags. Diese Vorschrift ist jedoch entsprechend anzuwenden, wenn anstelle einer Kaufvertragspartei ein Dritter den Maklervertrag abschließt. Der Zweck des § 656 c BGB, Verbraucher davor zu schützen, dass Maklerkosten unter Ausnutzung ihrer aufgrund der Marktsituation geschwächten Verhandlungsposition in unbilliger Weise auf sie abgewälzt werden, ist unabhängig davon berührt, ob der Maklervertrag mit einer Kaufvertragspartei oder einem Dritten geschlossen wird. Es erweist sich als planwidrige Regelungslücke, dass die Vorschrift des § 656 c BGB den Abschluss des Maklervertrags durch einen Dritten anstelle einer Partei des Hauptvertrags nicht erfasst.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 44/2025 vom 6. März 2025

■ Energielieferungsrecht

Unterschiedliche Gaspreise für Bestands- und Neukunden unzulässig

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 21. März 2025 einer Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen die GASAG AG wegen unterschiedlicher Preise für Bestands- und Neukunden stattgegeben, Az. MK 1/22 EnWG.

Für den Zeitraum vom 2. Dezember 2021 bis zum 30. April 2022 berechnete die Beklagte für im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung mit Gas belieferten Neukunden höhere Arbeitspreise als sogenannten Bestandskunden. Die Klägerin hält diese Preisdifferenzierung für rechtlich unzulässig. Die Beklagte beruft sich auf die Ende 2021 stark gestiegenen Gasbeschaffungspreise und den sich daraus ergebenden starken Anstieg an Neukunden im Bereich der Grund- und Ersatzversorgung.

Der 1. Senat hält die von der Beklagten vorgenommene Unterscheidung zwischen Bestandskunden und Neukunden für unzulässig. Schon nach der für den zu entscheidenden Zeitraum maßgeblichen alten Rechtslage sei keine Preisdifferenzierung zwischen Bestandskunden und Neukunden in der Grund- und Ersatzversorgung erlaubt. Insbesondere die gestiegenen Energiebeschaffungspreise stellten keinen rechtlich zulässigen sachlichen Grund für die Differenzierung dar.

Quelle: Pressemitteilung des KG Berlin Nr. 10/2025 vom 24. März 2025

■ Presserecht

Auskunftsansprüche zum Magdeburger Weihnachtsmarkt teilweise stattgegeben

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in zwei Eilverfahren den Anträgen eines Verlagshauses auf Informationsauskunft teilweise stattgegeben, Az. 7 B 52/25 MD vom 11. Februar 2025 und Az. 7 B 53/2025 MD vom 13. Februar 2025.

Die Antragstellerin, ein Verlagshaus, welches unter anderem eine überregional erscheinende Tageszeitung herausgibt, be-

gehrte im Januar 2025 von der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH Auskünfte zu den Sicherheitsmaßnahmen für den Magdeburger Weihnachtsmarkt des Jahres 2024, welcher am Abend des 20. Dezember 2024 Ziel eines Anschlages mit mehreren Todesopfern war.

Nachdem die Landeshauptstadt Magdeburg und die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH im Januar 2025 die Beantwortung der im Wesentlichen gleichlautenden Fragen abgelehnt hatte, beantragte die Antragstellerin den Erlass von einstweiligen Anordnungen. Da im gerichtlichen Verfahren einige Auskünfte erteilt worden waren, wurden insoweit die Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt. Im Übrigen hat das VG den Anträgen zum überwiegenden Teil stattgegeben.

Die 7. Kammer hat die Eilbedürftigkeit der Verfahren bejaht. Es liege ein hoher Gegenwartsbezug vor und es bestehe ein sehr großes öffentliches Interesse an dem Themenkomplex, insoweit könne die Antragstellerin nicht auf die Durchführung eines unter Umständen längere Zeit dauernden Klageverfahrens verwiesen werden. Die Anträge seien auch überwiegend begründet. Nach dem Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt (PresseG LSA) seien die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Behörde in diesem Sinne sei auch die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH, da diese zu 52 % im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg stehe. Bei der Auslegung des presserechtlichen Informationsanspruchs sei zu berücksichtigen, dass er Ausfluss der grundrechtlich verbürgten Pressefreiheit sei. Die freie und unabhängige Presse sei im freiheitlich demokratischen Staatswesen von besonderer Bedeutung. Sie diene der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und sei in ihrer Eigenständigkeit von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen geschützt. Daraus folge auch, dass die Bewertung des Informationsbegehrens grundsätzlich der Presse selbst obliege. Diese müsse nach publizistischen Kriterien selbst entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für Wert hält und was nicht. Der Auskunftsanspruch sei allerdings auf die Erteilung von Auskünften über die bei der informationspflichtigen Stelle tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt. Magdeburg sowie die Gesellschaft zur Durchführung des Weihnachtsmarktes verfügten über im Sinne des Pressegesetzes dienstliche Vorgänge und Informationen. Rechtlich ohne Bedeutung seien im Ergebnis etwaige Befürchtungen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH hinsichtlich der Art und Weise der beabsichtigten Veröffentlichung der erteilten Auskünfte. Allein die bloße Möglichkeit einer ggf. rechtsverletzenden Berichterstattung reiche nicht aus, um den presserechtlichen Auskunftsanspruch zu verneinen.

Überdies sei der Auskunftsanspruch auch nicht durch Regelungen des Pressegesetzes ausgeschlossen. Zwar könnten Auskünfte durch Behörden verweigert werden, soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte. Soweit Landeshauptstadt und Gesellschaft zur Durchführung der Weihnachtsmärkte auf nicht näher bezeichnete verbale und nonverbale Angriffe gegenüber ihren Mitarbeitern und allgemein auf den Umstand verwiesen hätten, dass bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeigen gegen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorlägen und der jetzige Stand der Ermittlungen Zurückhaltung gebiete, um mögliche Vorverurteilungen zu verhindern, stehe dies der begehrten Erteilung der Auskünfte nicht entgegen. Die nur

allgemeinen Ausführungen ließen nicht im Ansatz erkennen, weshalb die Erteilung gerade der angeforderten Auskünfte die Gefahr einer Vereitelung, Erschwerung, Verzögerung oder Gefährdung von Ermittlungsverfahren mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen sollte.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 2/2025 vom 21. Februar 2025

■ Datenschutzrecht

Meta in sechs Fällen zur Auskunft, Löschung von Daten und Schadensersatz verpflichtet

Das Landgericht Berlin II hat in sechs Urteilen vom 4. April 2025 den Klagen mehrerer Personen gegen Meta unter anderem auf Auskunft über und Anonymisierung bzw. Löschung ihrer über die Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten stattgegeben und ihnen zudem eine Schadensersatzzahlung in Höhe von jeweils 2.000 EUR zugesprochen, Az. 39 O 56/24, 39 O 67/24, 39 O 57/24, 39 O 97/24, 39 O 218/24 und 39 O 184/24.

Die Kläger machen jeweils geltend, dass die Beklagte alle digitalen Bewegungen auf Webseiten und mobilen Apps sämtlicher Nutzer von Facebook und Instagram auslese und aufzeichne, wenn die Dritt-Webseiten und Apps die Meta Business Tools installiert haben. Die Meta Business Tools erlauben die so gesammelten Daten mit einem einmal angelegten Nutzerkonto zu verbinden und so ein Profil über Personen anzulegen, welches etwa ihre politische und religiöse Einstellung, ihre sexuelle Orientierung oder etwa Erkrankungen erfassen kann. So könnten z. B. Informationen über Bestellungen bei Apotheken, Angaben zu problematischem Suchverhalten oder bei dem Wahl-O-Mat ausgelesen werden. Es sei unklar, mit wem die Beklagte die so erstellten Profile teile. Der Einsatz der Meta Business Tools auf Webseiten und Apps sei dabei nur eingeschränkt erkennbar. Schätzungen gingen davon aus, dass diese bei mindestens 30 bis 40 Prozent der Webseiten weltweit und auf der überwiegenden Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten in Deutschland zum Einsatz kämen. Dies erfolge nicht nur ohne, sondern auch gegen den ausdrücklichen Willen der Nutzer.

Die Beklagte wendet dagegen ein, die Drittunternehmen seien für die Installation und Nutzung der Business Tools und somit für die Offenlegung der Daten verantwortlich. Sie selbst nehme eine Datenverarbeitung jedenfalls zur Bereitstellung personalisierter Werbung nur vor, wenn Nutzer ausdrücklich hierin einwilligen. Anderenfalls würden übermittelte Daten nur für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke, genutzt.

Die 39. Kammer hat argumentiert, dass den Klägern der Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zustehe, da die Beklagte die über die Meta Business Tools erhaltenen personenbezogenen Daten der Kläger zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen verarbeitet und gespeichert habe. Der Lösungs- bzw. Anonymisierungsanspruch bestehe nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO, da für die Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage bestehe. Hierfür lägen keine Einwilligungen der Kläger vor. Wegen der Verstöße gegen die DSGVO stünden den Klägern zudem Ansprüche auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO zu.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 14/2025 vom 7. April 2025

■ Planungsrecht

Bernau unterliegt vor OVG gegen Windenergievorhaben

Ein Eilantrag der Stadt Bernau bei Berlin gegen die Zulassung eines Windenergievorhabens hat keinen Erfolg. Das hat

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 240

Fortsetzung von Seite IV

das Oberverwaltungsgericht in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 2. April 2025 entschieden, Az. OVG 7 S 3/24.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um sieben Windenergieanlagen, von denen zwei auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bernau liegen. Diese hatte im Vorfeld ihre Zustimmung zu dem Vorhaben verweigert. Die Genehmigung wurde dennoch erteilt.

Die Stadt begründete ihren Eilantrag damit, dass der damals noch in Aufstellung befindliche und mittlerweile in Kraft getretene Integrierte Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehe. Die Standorte der beiden Windenergieanlagen befänden sich außerhalb dieser Vorranggebiete. Außerdem erhob die Stadt verschiedene weitere Angriffe gegen die Genehmigung, u. a. betreffend die Darstellungen in ihrem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan, die Lärmsituation, den Naturschutz, das Landschaftsbild, die Erschließung des Vorhabens sowie die erforderlichen Abstandsflächen.

Der 7. Senat lehnte den Eilantrag ab. Insbesondere stand die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dem Vorhaben bei summarischer Prüfung bei Erlass des Genehmigungsbescheides nicht entgegen. Es ist bereits fraglich, ob eine Vorhabenzulassung außerhalb eines Vorranggebietes Ziele der Raumordnung berühren kann. Jedenfalls setzt sich die mit der Ausweisung von Vorranggebieten beabsichtigte Zielfestlegung bei Abwägung der widerstreitenden Belange einschließlich des öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung nicht gegen das Windenergievorhaben durch. Die Lärmauswirkungen des Vorhabens überschreiten nicht die zulässigen Grenzen. Es bestehen auch keine naturschutzrechtlichen Bedenken bezogen auf den Rotmilan. Die weiteren erhobenen Einwände blieben ebenso ohne Erfolg.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 8/2025 vom 4. April 2025

■ Denkmalschutzrecht

Fliegende Fliesen dürfen nicht verschraubt werden

Aus Gründen des Denkmalschutzes dürfen die von einem der so genannten Zuckerbäckerbauten am Strausberger Platz herabfallenden Fliesen nicht mit Schrauben an der Gebäudefassade befestigt werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 12. März 2025 entschieden, Az. VG 13 K 340/23.

Die Klägerin ist die Eigentümergemeinschaft einer der in den Jahren 1952-1953 errichteten „Zuckerbäckerbauten“ am Strausberger Platz. Die Gebäudefassade war ursprünglich mit Meißner Keramiken verkleidet. In den Jahren 1999-2000 wurde die Fassade des Gebäudes umfassend erneuert. Dabei wurde die Altkeramik bis auf wenige Teilbereiche vollständig entfernt und eine Vorhangfassade erstellt, bei der neue Keramiken auf vorgefertigte Trägerplatten aus Glasfaserbeton aufgeklebt wurden. Die Trägerplatten wiederum wurden auf einer vor die Fassade gehängten Metall-Unterkonstruktion befestigt. Wegen eines Verarbeitungsfehlers fallen seit 2007 immer wieder einzelne Fliesen von den Trägerplatten herab. Zum Schutz vor herabfallenden Fliesen ist über dem Erdgeschoss eine horizontale Stahlkonstruktion mit Netzaufgabe angebracht. Im März 2022 beantragte die Klägerin eine denkmalrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung der Fassade, wobei sie die Keramiken auf der Trägerplatte verschrauben wollte, was deutlich kostengünstiger wäre als eine vollständige Erneuerung der Fassade. Das

Bezirksamt versagte die Genehmigung, weil die Verschraubung das historische Erscheinungsbild des Gebäudes nachhaltig verändere.

Die 13. Kammer wies die auf die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung gerichtete Klage ab. Das Gebäude der Klägerin sei als Teil eines Denkmalsbereichs von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung und sein Erhalt liege im Interesse der Allgemeinheit. Das Erscheinungsbild der Fassade würde durch eine Verschraubung der Fliesen wesentlich beeinträchtigt. Die Schrauben seien auch aus einer Entfernung von mehreren Metern deutlich erkennbar. Sie wirkten als nicht bauzeitliche Fremdkörper und verfälschten den Eindruck der architektonisch-städtebaulichen Gestaltungskonzepte aus den 1950er Jahren, welche hier durch Arkaden im Erdgeschoss, Bauschmuck und aufwendige Materialien in hohem Maße repräsentativ gestaltet seien und auf eine „realistische deutsche Architektur“ zielten. Eine farbliche Anpassung der Schrauben könne diesem Eindruck nicht hinreichend vorbeugen. Unerheblich sei, dass es sich bei der verfliesten Fassade nicht um die Original-Fassade mit Meißner Keramikfliesen handle, sondern um die in den Jahren 1999-2000 vollständig erneuerte Fassade mit neuen Fliesen. Denn die neue Fassadengestaltung sei Teil des Denkmals geworden. Die Klägerin habe nicht dargelegt, dass eine denkmalgerechte Wiederherstellung der Gebäudefassade wirtschaftlich unzumutbar sei.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 21/2025 (sic) vom 31. März 2025

■ Ausbildungsförderungsrecht

Mitverschulden des BAföG-Amtes kann dessen Schadensersatzanspruch mindern

Besteht gegen die Eltern eines Auszubildenden ein Schadensersatzanspruch des Förderungsamtes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wegen zu Unrecht gewährter Förderung, kann ein Mitverschulden des Förderungsamtes bei der Bearbeitung des Antrags diesen Anspruch mindern. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. März 2025 entschieden, Az. BVerwG 5 C 8.23.

Die Klägerin ist die Mutter einer Studentin, der Ausbildungsförderungsleistungen bewilligt wurden. Dem von der Tochter gestellten Förderantrag war ein Einkommensteuerbescheid für ihre Eltern beigelegt, in dem für das maßgebliche Jahr nicht zu versteuernde Einkünfte der Klägerin aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung (Leibrente) ausgewiesen waren. Die von der Klägerin nachgereichte Einkommenserklärung zum Antrag (Formblatt 3) enthielt jedoch keine Angaben zu diesem Einkommen aus Rentenzahlungen. Dieses nicht angegebene Einkommen, das im Falle seiner Berücksichtigung den BAföG-Anspruch der Tochter ganz oder teilweise ausgeschlossen hätte, wurde bei der Bewilligung nicht in Ansatz gebracht. Ein Jahr später zog der Beklagte die Klägerin zum Schadensersatz (nach § 47a BAföG) für zu Unrecht an ihre Tochter gewährte Förderungsleistungen in Höhe von 5.460 EUR heran. Die hiergegen erhobene Klage blieb vor dem VG Chemnitz und dem OVG Bautzen erfolglos.

Die Revision der Klägerin hatte teilweise Erfolg. Nicht zu beanstanden ist zwar die Auffassung des OVG, dass die Klägerin zum Schadensersatz nach § 47a BAföG herangezogen werden konnte, weil sie ihre Renteneinkünfte im Formblatt 3 nicht angegeben hatte. Hierzu war sie förderungsrechtlich verpflichtet (Formblattzwang). Der Schadensersatzanspruch war aber entgegen der Auffassung des OVG entsprechend der Mitverschuldensregel (des § 254 Abs. 1 BGB) zu min-

dern. Die Anwendung dieser Regel ist bei einer Verletzung der Rechtspflicht des Förderungsamtes zur Sachverhaltsaufklärung nicht ausgeschlossen. Eine solche liegt hier vor. Das Förderungsamt durfte sich auf die Angaben der Klägerin zu deren Einkommensverhältnissen im Formblatt 3 nicht verlassen, weil es ihre privaten Renteneinkünfte dem vorgelegten Einkommensteuerbescheid entnehmen konnte. Diesen hatte es vollständig auszuwerten, weil das Formblatt 3 dem Steuerbescheid nicht nur eine Beweisfunktion, sondern in Teilen auch einen Erklärungswert zuweist. Da Verursachungsbeitrag und das Maß des Verschuldens hier auf beiden Seiten im Wesentlichen gleich gewichtig waren, war der Schadenersatzanspruch um die Hälfte zu mindern.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 25/2025 vom 27. März 2025

■ Richterrecht

Richter darf nach Erreichen der Altersgrenze nicht weiterarbeiten

Berliner Richter, die im Jahr 1960 geboren sind, erreichen die Pensionsaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres und können nach derzeitiger Rechtslage darüber hinaus nicht im richterlichen Dienst verbleiben. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 25. März 2025 entschieden, Az. VG 26 L 62/25.

Im Dezember 2024 trat eine Änderung des Berliner Richtergesetzes in Kraft, wonach Richterinnen und Richter des Landes Berlin nicht mehr mit 65 Jahren, sondern mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Die neue Altersgrenze gilt allerdings nicht für Richter, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, diese erreichen die Altersgrenze nach wie vor mit 65 Jahren. Für die Jahrgänge 1961 bis 1967 wird die Altersgrenze gestuft angehoben. Nach derzeit geltender Rechtslage kann der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben werden.

Dagegen wandte sich ein 1960 geborener Richter des Landes Berlin, der im gerichtlichen Eilverfahren erreichen wollte, nach der Vollendung seines 65. Lebensjahres im richterlichen Dienst zu verbleiben. Er hält die Regelung, wonach sein Geburtsjahrgang weiterhin unter die Altersgrenze von 65 Jahren fällt, für eine Altersdiskriminierung, die gegen das Unionsrecht verstoße. Soweit der Gesetzgeber für die älteren Jahrgänge aus Gründen des Vertrauensschutzes bei der Altersgrenze von 65 geblieben sei, müsse ihm als Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, darauf zu verzichten und wie die jüngeren Kollegen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres als Richter zu arbeiten.

Dem folgte die 26. Kammer nicht und wies den Eilantrag zurück. Für ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sei eine gesetzliche Regelung notwendig, die im Land Berlin derzeit nicht existiere. Entsprechend könne der Antragsteller auf die für ihn geltende Altersgrenze von 65 Jahren nicht verzichten. Die gestufte Anhebung der Pensionsaltersgrenze stelle zudem keine unionsrechtswidrige Altersdiskriminierung dar. Der Gesetzgeber verfüge bei der Neuordnung der Regelaltersgrenzen über ein weites Ermessen. Die Übergangsregelung diene dem Vertrauensschutz der Betroffenen und solle eine Angleichung an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung bewirken.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 20/2025 vom 26. März 2025

■ Straßen- und Wegerecht

Durchgangsverkehr im Reuterkiez bleibt beschränkt

Die vom Berliner Bezirksamt Neukölln getroffene Maßnahmen gegen den Durchgangsverkehr im Reuterkiez bleiben vorerst bestehen. Das hat das Verwaltungsgericht in einem

Eilverfahren vom 28. März 2025 entschieden, Az. VG 11 L 792/24.

Im November 2023 schuf das Bezirksamt im Rahmen des „Verkehrskonzeptes Reuterkiez“ mehrere Einbahnstraßen und stellte an verschiedenen Stellen Poller auf, um die Verkehrsdurchfahrt zu beschränken. Damit sollten der Durchgangsverkehr von Neben- in Hauptstraßen verlagert, gefährliche Stellen entschärft, die Bedingungen für Fuß- und Radverkehr verbessert und die Aufenthaltsqualität im Kiez insgesamt gesteigert werden. Die Antragsteller, zwei Anwohner und ein weiterer Autofahrer, wandten sich gegen diese Maßnahmen. Sie machten geltend, vom Durchgangsverkehr gehe keine erhöhte Gefahr aus. Die Unfallschwerpunkte lägen in den Hauptstraßen. Auch eine besondere Belastung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase liege nicht vor.

Die 11. Kammer wies den Eilantrag der Antragsteller zurück. Das Bezirksamt habe die Maßnahmen treffen dürfen, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu gewährleisten. Die vom Bezirksamt vorgelegten Daten zeigten, dass der Reuterkiez ein Wohngebiet mit hohem Verkehrsaufkommen, hoher Fahrraddichte und hohen Unfallzahlen sei. In der Vergangenheit sei es vielfach zu Verkehrsunfällen mit Personenschäden gekommen. Zwar sei Durchgangsverkehr als solcher nicht gefährlicher als sonstiger Verkehr. Mit der Beschränkung werde das Verkehrsaufkommen aber insgesamt verringert. Dies lasse eine Reduzierung der Unfallhäufigkeit sowie des Verkehrslärms erwarten. Bei der Auswahl der Mittel, mit denen der Verkehr bestmöglich beruhigt werden könne, stehe dem Bezirk ein Einschätzungsspielraum zu.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 23/2025 vom 1. April 2025

■ Versammlungsrecht

Polizeilicher Schmerzgriff bei „Klimakleber“ war rechtswidrig

Die polizeiliche Anwendung von Nervendrucktechniken und sogenannten Schmerzgriffen, um den Teilnehmer einer zuvor aufgelösten Versammlung von der Fahrbahn der Straße des 17. Juni zu entfernen, war rechtswidrig. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 20. März 2025 entschieden, Az. VG 1 K 281/23.

Der Kläger ist Anhänger der Protestbewegung „Letzte Generation“. Im April 2023 beteiligte er sich mit mehreren anderen Personen an einer Sitzblockade auf der Fahrbahn der Straße des 17. Juni. Nach Auflösung der Versammlung forderte ein Polizeivollzugsbeamter ihn auf, sich von der Fahrbahn zu entfernen, andernfalls werde er unmittelbaren Zwang anwenden, der mit der Zufügung von Schmerzen verbunden sei. Als der Kläger der Aufforderung nicht nachkam, entfernten ihn Polizeikräfte von der Fahrbahn, wobei sie Nervendrucktechniken und Schmerzgriffe anwandten. Der Kläger äußerte hierbei „Lassen Sie mich einfach sitzen“ und begann, lautstark vor Schmerzen zu schreien. Mit seiner Klage begehrt er die Feststellung, dass das polizeiliche Handeln rechtswidrig war. Er meint, für die Anwendung der Nervendrucktechniken und der Schmerzgriffe existiere keine Rechtsgrundlage. Jedenfalls sei deren Einsatz unverhältnismäßig gewesen. Die Polizeibeamten hätten ihn einfach von der Fahrbahn tragen können, mit einer Widerstandshandlung seinerseits sei nicht zu rechnen gewesen.

Die 1. Kammer hat der Klage stattgegeben. Der Einsatz von Nervendrucktechniken und Schmerzgriffen sei rechtswidrig gewesen. Deren Anwendung sei eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, die grundsätzlich auf die gesetzlichen Vorschriften über den unmittelbaren Zwang gestützt werden könne, auch wenn dies regelmäßig mit einem gewissen Maß an physischer (Schmerz-) Einwirkung auf den Körper des Betroffenen verbunden sei. Im Falle des Klägers sei dies

jedoch unverhältnismäßig gewesen. Der Einsatz sei nicht erforderlich gewesen, weil die Polizeikräfte den Kläger von der Fahrbahn hätten wegtragen können. Zum Zeitpunkt des Entfernens des Klägers hätten sich nur noch wenige Personen auf der Fahrbahn befunden und es hätten ausreichend Einsatzkräfte zur Verfügung gestanden. Es hätten keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Kläger sich – über verbalen und passiven Widerstand hinaus – aktiv gegen das Wegtragen wehren würde, etwa durch Tritte oder Schläge.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 18/2025 vom 20. März 2025

■ Asylrecht

Erhebliche Zweifel an Einstufung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Beschlüssen vom 11. März 2025 zwei Eilanträgen eines georgischen Ehepaars gegen die Ablehnung seiner Asylanträge stattgegeben, weil das Gericht erhebliche Zweifel hat, ob die Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat mit Unionsrecht vereinbar ist, Az. VG 31 L 473/24 A und VG 31 L 475/24 A.

Ende 2023 stufte der Bundesgesetzgeber Georgien als sicheren Herkunftsstaat ein. Das hat zur Folge, dass Asylverfahren von georgischen Staatsangehörigen in Deutschland nach besonderen Regeln durchgeführt werden. So wird unter anderem individuell widerlegbar vermutet, dass im Herkunftsstaat Freiheit von Verfolgung und unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung besteht. Gegen eine entsprechende qualifizierte Ablehnung ihrer Asylanträge hat ein georgisches Ehepaar Klagen sowie Eilanträge beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Sie machen u.a. geltend, dass der als Veterinär in einer Behörde tätige Ehemann aufgrund seiner Teilnahme an Demonstrationen gegen die „russischen Gesetze“ Georgiens aus politischen Gründen entlassen und Repressalien ausgesetzt worden sei. Seine Ehefrau gab ebenfalls an, von ihrem öffentlichen Arbeitgeber nach der Teilnahme an Protestkundgebungen gemaßregelt worden zu sein.

Die 31. Kammer hat den Eilanträgen stattgegeben. Erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat mit Unionsrecht folgten bereits daraus, dass mit Abchasien und Südossetien völkerrechtlich zwei Gebiete zu Georgien gehören, welche als abtrünnig nicht unter der Kontrolle seiner Regierung stehen. Der Europäische Gerichtshof habe in Auslegung der Asylverfahrensrichtlinie in einem die Republik Moldau betreffenden Fall jüngst entschieden (Urteil vom 4. Oktober 2024, Az. C 406/22), dass ein Drittstaat nicht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden dürfe, wenn Teile seines Hoheitsgebietes nicht sicher seien. Dies sei bei Abchasien und Südossetien wegen der prekären Menschenrechtslage, etwa in Bezug auf das Rückkehrrecht von Geflüchteten, mangelnde Freizügigkeit, politische und religiöse Freiheiten und ethnische Diskriminierungen, der Fall. Es könne offenbleiben, ob die Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat auch wegen der möglichen Verfolgung von LGBTIQ*-Personen mit Unionsrecht unvereinbar sei. Aufgrund des individuellen Vorbringens des Ehepaars sah sich die Kammer zudem nicht in der Lage, die qualifizierte Ablehnung ihrer Asylanträge auf eine andere Rechtsgrundlage zu stützen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 19/2025 vom 21. März 2025

■ Tierschutzrecht

VG Dresden stoppt geplanten Wolfsabschuss

Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Beschluss vom 28. März 2025 dem Eilantrag einer Umweltvereinigung ge-

gen die vom Landratsamt Bautzen am 11. März 2025 unter Anordnung des Sofortvollzugs erteilte naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung „zur letalen Entnahme eines Tieres der Tierart Wolf“ stattgegeben. Der Abschuss eines Wolfs aus dem „Ralbitzer Rudel“ in der sächsischen Oberlausitz ist damit nicht (mehr) zulässig, Az. 3 L 316/25.

Der erteilten Abschussgenehmigung lag zugrunde, dass im Zeitraum Januar/Februar 2025 „im Großraum Ralbitz-Rosenthal“ (Landkreis Bautzen) über 30 tote Schafe und Ziegen zu beklagen waren, die „hinreichend sicher“ als Wolfsrisse bewertet wurden. Das Landratsamt erteilte daraufhin unter Auflagen die Genehmigung zur Erlegung „eines Tieres“ innerhalb einer von ihm bezeichneten Fläche längstens bis zum 8. April 2025.

Gegen diese Entscheidung erhob eine in Niedersachsen ansässige Umweltvereinigung Widerspruch und stellte den vorliegenden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vor dem VG Dresden. Die Antragstellerin hält den angefochtenen Bescheid für offensichtlich rechtswidrig. Die bedrohten Weidetierhalter hätten zunächst zumutbare Herdenschutzmaßnahmen ergreifen müssen, was nicht der Fall gewesen sei. Der insoweit praktizierte Schutz sei unzureichend gewesen. Auch seien keine Alternativen zum Abschuss geprüft worden. Dem ist das Landratsamt entgegengetreten und hat sich darauf berufen, dass seine Entscheidung von der Sächsischen Wolfmanagementverordnung gedeckt sei.

Die 3. Kammer folgte dieser Auffassung nicht. Sie hielten die angegriffene Ausnahmegenehmigung für zu unbestimmt, da nicht erkennbar sei, auf welchen räumlichen Bereich sie sich genau beziehe, wo also konkret auf einen Wolf geschossen werden dürfe. Darüber hinaus sei die Verfügung auch aus materiell-rechtlichen Gründen voraussichtlich unzulässig. Für den streng geschützten Wolf könne eine Ausnahme vom gesetzlichen Tötungsverbot im Einzelfall zwar auch „zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden“ zugelassen werden, wenn u. a. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet werden könnten, könne „der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissergebnissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden“. Voraussetzung sei nach der Sächsischen Wolfmanagementverordnung allerdings, dass „ein Wolf zumutbare Schutzmaßnahmen für die Schaf- und Ziegenhaltung, die ordnungsgemäß errichtet und funktionstüchtig betrieben wurden, innerhalb von zwei Wochen zweimal überwunden und Schafe oder Ziegen gerissen oder verletzt hat“. Der Abschuss eines einzelnen Wolfes auf dem Territorium des Ralbitzer Rudels“ sei nicht geeignet, um weitere Schäden zu verhindern. Zudem habe der Antragsgegner nicht ausreichend begründet und nachgewiesen, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben seien. Es fänden sich keinerlei Ausführungen im Bescheid, dass mit der Tötung eines (beliebigen) Tieres auf dem Territorium des Ralbitzer Rudels mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Wolf getötet wird, von dem weitere Nutztierisse drohten. Zudem dürfe eine Ausnahme vom strengen Artenschutz nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen bzw. andere zufriedenstellende Lösungen nicht gegeben seien. Eine solche Situation habe die Behörde nicht nachgewiesen. So seien etwa ihre Ausführungen zur Abwendung von Wolfsübergriffen durch den Einsatz von Herdenschutzhunden in Kombination mit dem Einsatz von Elektrozäunen unzureichend. Mit der weiteren Möglichkeit, die Schafe durch Nachtpferche oder Behirtung zu schützen, setze sich das Landratsamt im Bescheid gar

nicht auseinander. Zwar dürften solche Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Einzelfällen zumutbar sein. Allerdings lasse sich dies ohne Kenntnisse zu den örtlichen strukturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen geschädigten Landwirtschaftsbetriebe nicht als offenkundig unzumutbar verneinen. Hinsichtlich der geschädigten Betriebe und deren geografischer Lage fehle es im Bescheid an jeglicher Angabe.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 31. März 2025

■ Waffenrecht

Klagen gegen Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse abgewiesen

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteilen vom 25. März 2025 die Klagen zweier Mitglieder und eines ehemaligen Mitglieds der AfD Sachsen-Anhalt gegen den Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse abgewiesen, Az. 1 A 149/23 MD, 1 A 191/23 MD und 1 A 201/23 MD.

Die 1. Kammer begründete, dass den Klägern die waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehle, da sie Mitglieder der AfD Sachsen-Anhalt seien bzw. die AfD Sachsen-Anhalt unterstützt hätten. Die AfD Sachsen-Anhalt sei eine Vereinigung, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Bestrebungen verfolge. Aus den Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung, welche die Materialsammlung einer Vielzahl an Zitaten von u. a. Vorstandsmitgliedern der AfD Sachsen-Anhalt, Landtags- und Bundestagsabgeordneten der AfD Sachsen-Anhalt sowie einzelnen Gebietsverbänden der AfD Sachsen-Anhalt enthalte, werde in einer Gesamtschau deutlich, dass die AfD Sachsen-Anhalt nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnehme. Die AfD Sachsen-Anhalt untergrabe die in Art. 1 Abs. 1 GG universell garantierte Menschenwürde fortlaufend, indem sie den Gedanken des sog. „Ethnopluralismus“ fördere und verbreite. Sie richte sich auch fortlaufend gegen den Kerngehalt der Menschenwürde, indem sie Ausländer pauschal herabwürdige und ihnen pauschal negative Eigenschaften zuschreibe. Auch wende sich die AfD Sachsen-Anhalt kämpferisch-aggressiv gegen das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG. Die Materialsammlung belege, dass die Partei die parlamentarisch-repräsentative Demokratie fortlaufend verächtlich mache. Maßgebliche Akteure der AfD Sachsen-Anhalt würden durch ihre Äußerungen nicht nur Machtkritik üben, sondern mit systematischen Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verunglimpfungen von Repräsentanten und Institutionen des Staates das Vertrauen der Bevölkerung in die parlamentarische Staatsverfassung als Ganzes in Frage stellen.

In den zur Entscheidung gestellten Fällen sah die Kammer auch keine Ausnahme von der als Folge einer Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der AfD Sachsen-Anhalt regelmäßig anzunehmenden waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Für eine Ausnahme von der Regelvermutung sei es erforderlich, dass sich das einzelne Mitglied bzw. der Unterstützer beharrlich von Verhaltensweisen und Aussagen anderer Mitglieder, die das Auftreten der AfD Sachsen-Anhalt prägten, distanzieren. Eine solche Distanzierung sei im Falle der Kläger weder vorgetragen, noch sonst erkennbar. Dass die Kläger seit Jahren über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügten, ohne waffenrechtlich auffällig geworden zu sein, genüge für die Annahme des Vorliegens einer Ausnahme von der Regelvermutung nicht. Ebenso wenig sei ausreichend, dass die Kläger

als Mitglieder der AfD Sachsen-Anhalt teilweise nicht mit Äußerungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, aktenkundig seien.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 3/2025 vom 27. März 2025

VERANSTALTUNGEN

■ Deutscher Anwaltstag vom 2. – 6. Juni 2025 in Berlin

Unter dem Arbeitstitel "Rechtsstaatlichkeit stärken - Freiheit bewahren" lädt der Deutsche Anwaltverein vom 2. – 6. Juni 2025 zum Deutschen Anwaltstag 2025 in das ECC Estrel Congress Center nach Berlin ein. Die Veranstaltung wartet mit 70 Vorträgen und Fachveranstaltungen virtuell (2. - 4. Juni) und in Präsenz (4. – 6. Juni) auf.

Information unter <https://anwaltstag.de/de/startseite>

PERSONALIA

■ Annette Barth zur Vizepräsidentin des LG Dessau-Roßlau ernannt

Annette Barth stammt aus Nordrhein-Westfalen und trat 1995 in den Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. 1996 wechselte sie nach Sachsen-Anhalt und wurde 1999 zur Richterin am Landgericht Magdeburg ernannt. Die folgenden Jahre war sie am Landgericht Dessau-Roßlau mit verschiedensten Aufgaben in der Rechtsprechung und der Justizverwaltung betraut, bevor sie 2013 als ständige Vertreterin des Direktors an das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen versetzt wurde.

Quelle: Pressemitteilung des LG Dessau-Roßlau Nr. 7/2025 vom 1. April 2025

■ Peter Martin Bundschuh ist neuer Vizepräsident des LAG Sachsen-Anhalt

Peter Martin Bundschuh ist 62 Jahre alt, wurde in Speyer geboren und lebt in Halle (Saale). 1992 trat er in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein. 1995 wurde er zum Richter am Arbeitsgericht Stendal ernannt. Danach folgten verschiedene dienstliche Stationen im Justizministerium Sachsen-Anhalt und am Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt, zwischenzeitlich kehrte er jeweils an das Arbeitsgericht Stendal zurück. 2018 wurde Peter Martin Bundschuh zum ständigen Vertreter der Direktorin des Arbeitsgerichts Halle und 2019 zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt Nr. 11/2025 vom 24. März 2025.

■ Prof. Dr. Markus Beham zum Professor für Öffentliches Recht an Viadrina ernannt

Prof. Dr. Markus Beham hat in Wien, Thessaloniki, Paris und New York studiert, promovierte sowohl in den Rechts- als auch in den Geschichtswissenschaften und habilitierte sich an der Universität Passau. An der Europa-Universität Viadrina tritt Beham als Professor für Öffentliches Recht die Nachfolge von Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg an.

Quelle: Pressemitteilung der Europa-Universität Viadrina vom 31. März 2025